

Komment
der
AV Waldstättia



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
A. Allgemeine Bestimmungen.....	2
B. Bierkomment (Trinkordnung).....	3
I. Allgemeines	3
II. Kneipordnung	4
III. Geselligkeit und Bierverkehr	5
IV. Salamander	6
V. Allgemeine Promotionen.....	6
VI. Bierduelle	7
VII. Strafen.....	8
IX. Trauerkommers	10
C. Farbenkomment	10
D. Chargieren.....	11
E. Schlussbestimmungen	12

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Kommentar ist Ausdruck aller Regeln, Formen und Einrichtungen, die für Bierverhältnisse in Betracht kommen und das couleurstudentische Auftreten regeln. Der Kommentar setzt die Beherrschung der allgemeinen Anstandsregeln voraus und ergänzt diese durch spezielle Verhaltensregeln für den Couleurstudenten.

Art. 2

Zweck des Kommentars ist die Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Verbindung, die Herstellung geregelter Trinksitten zur Hebung der Gemütlichkeit, sowie die Erziehung zu gesellschaftlich studentischem Benehmen.

Art. 3

Sobald sich zwei oder mehr Waldstätter/innen beim Genusse kommentmässiger Stoffe zusammenfinden, gelten die Bestimmungen dieses Kommentars.

Art. 4

Der Kommentar kennt Burschen und Füxe.

Art. 5

Bursch ist jedes Mitglied, welches das Burschenexamen oder ein Komplementärexamen bestanden hat und zum Burschen promoviert worden ist.

Art. 6

Macht und Würde bestimmen sich nach der Anzahl der Hochschulsemeister. Bei gleicher Hochschulsemeisterzahl gehen Couleursemeister vor, bei gleicher Anzahl Couleursemeister gehen Waldstättiasemester vor.

Der Senior hat 100 Semester.

Füxe haben keine Semester und sind unter sich gleichgestellt.

Art. 7

Bei hochoffiziellen oder offiziellen Anlässen waltet in Abwesenheit des Seniors der Consenior, bei dessen Abwesenheit das vom Senior eingesetzte Semester.

Während der inoffiziellen und allen übrigen Anlässen steht das Präsidium in Abwesenheit des Seniors dem ältesten Semester der Aktivitas zu, das mit Stoff bewaffnet ist.

Art. 8

Jeder neu eingetretene Fux erhält vom BC einen Verbindungsvulgo. Der Fux hat das Recht, innert 30 Tagen gegen den bestimmten Vulgo einen begründeten Rekurs zu Händen des BC einzureichen. Die endgültige Genehmigung ist Sache des BC.

Art. 9

Jeder Fux hat beim Eintritt in die Verbindung einen Leibburschen zu wählen. Die Wahl muss dem BC zur Genehmigung vorgelegt werden. Der BC entscheidet auch über Differenzen zwischen Leibbursch und Leibfux.

Findet ein Fux keinen Leibburschen, so bleibt er bis auf weiteres der stiefmütterlichen Obhut des Fuxmajors anvertraut.

Anordnungen des Konvents, des Seniors oder des Fuxmajors gehen denen des Leibburschen vor. Dieser ist nicht berechtigt, über seinen Leibfuxen verhängte Strafen von sich aus abzuändern.

Art. 10

Ignorantia iuris nocet!

B. Bierkomment (Trinkordnung)

I. Allgemeines

Art. 11

Ergo Bibamus!

Art. 12

Sowohl Burschen als auch Füxe haben das Recht, Gäste am Stamm einzuführen. Sie sind für deren Betragen verantwortlich. Die Gäste sind der Corona vorzustellen.

Art. 13

Bierstaat ist die durch den Komment organisierte Vereinigung mehrerer bierehrlicher Mitglieder. Bierehrlich ist jedes Mitglied, das nicht in den Bierverschiss (BV) erklärt ist.

Art. 14

Der Bierverkehr kennt nur Verbindungsvulgi.

Art. 15

Kommentfähige Stoffe sind Bier, Wein und Schnaps. Als Quantum gelten 3 dl Bier, 1 dl Wein oder 4 cl Schnaps. In der Fastenzeit gilt auch Wasser als kommentfähig

Nur das Präsidium hat das Recht, auch andere alkoholische Getränke als kommentfähig zu erklären.

Stoff ist vorhanden, sobald die Blume (Perle, Diamant) angekneipt ist und solange die Flüssigkeit den ganzen Boden des Trinkgefäßes bedeckt, egal wie stark man dieses ohne Flüssigkeitsverlust neigt.

Mit leerem Glase soll niemand am Tische sitzen.

Art. 16

Bierfunktionen können nur mit Stoff vorgenommen werden. Der Bierjunge kann auch ohne Stoff gebrummt werden.

Art. 17

Stoff pumpen ist verpönt, Panschen ist untersagt.

Art. 18

Ein jeder kann sich offiziell durch das Präsidium (Füxe durch den Fuxmajor) bierkrank erklären lassen.

Der Bierkranke ist den bierehrlichen Mitgliedern gleichgestellt. Die Bierkrankerkklärung gilt für den ganzen jeweiligen Anlass.

Art. 19

Als Zeitmass in Bierangelegenheiten gilt die Bierzeit, d.h. das Doppelte der bürgerlichen Zeit: 10 Bierminuten sind 5 bürgerliche Minuten.

Art. 20

Spezielle vom Präsidium (bzw. Fuxmajor) zu verlangende Tempora sind:

1. t.a.: Tempus abeundi hat zur verlangen, wer endgültig weggeht. Es kann nur vom Präsidium erteilt werden;
2. t.u.: Tempus utile (5 Bierminuten);
3. t.t.: Tempus zum Telefonieren (der Telefonierende hat sich vom Stamm zu entfernen und hat sich unverzüglich zurück zu melden, wenn das Telefonat beendet ist);
4. t.s.: Tempus speciale gilt für alle übrigen Angelegenheiten und ist unter Angabe von Zeit und Zweck zu verlangen.

Art. 21

Den Füxen ist verboten:

1. Burschen zu fordern, in die Kanne zu schicken oder in den BV zu empfehlen;
2. Als Unparteiische, Sekundanten oder Bierrichter zu walten.

Füxe haben für Stoff zu sorgen.

Art. 22

Alle Befehle des Präsidiums und der Burschen an die Füxe gehen über den Fuxmajor.

Nicht als Befehle gilt der gesamte Bierverkehr.

II. Kneipordnung

Art. 23

Als Kneipen gelten alle offiziellen und hochoffiziellen Anlässe mit kommentfähigen Getränken.

Art. 24

Während des hochoffiziellen Teils des Anlasses dürfen keine Bierfunktionen und Bierspiele vorgenommen werden.

Art. 25

Kneipe und Exkneipe dürfen nur vom Präsidium eröffnet und geschlossen werden.

Die Erklärung des „Initium fidelitatis“ durch das Präsidium gilt als allgemeines t.a.

Art. 26

Kein Kneipant darf den Tisch verlassen, ohne bei seinem direkten Vorgesetzten Tempus verlangt zu haben.

Art. 27

Präsidium des hochoffiziellen Teils und der Exkneipe ist der Senior.

Während der Exkneipe kann der Senior auch einen AH oder einen bierehrlichen Burschen als Präsidium einsetzen. Das neue Präsidium bestimmt Fuxmajor und Contra selbst.

Art. 28

Zu seiner Unterstützung kann das Präsidium einen bierehrlichen Burschen (gewöhnlich den Consenior) als Contra ernennen. Das Contra repetiert alle Kommandi des Präsidiums und herrscht über den Salon.

Art. 29

Das Präsidium der Kneipe ist omnipotent. Stoffmangel beschränkt seine Rechte nicht.

Nur das Präsidium hat das Recht, allgemeine Tempora (Cantus, Silentium, Bierfunktionen) zu erteilen.

Dem Präsidium steht das Recht zu, anderen Bierehrlichen Silentium zu erteilen, welche dieses nur „in nomine“ gebieten können, wobei Burschen und AHAH das Recht haben, Widersetzliche rinnen zu lassen.

Anstelle eines allgemeinen Silentiums kann das Präsidium einem Bierehrlichen, der als Bierrichter in einer Bierfunktion waltet, „Silentium inter tres“ erteilen, sofern alle Beteiligten damit einverstanden sind.

Art. 30

Jeder an der Kneipe Gegenwärtige hat den Anordnungen des Präsidiums Folge zu leisten.

Art. 31

Burschen haben sich in allen Angelegenheiten an das Contra, ansonsten an das Präsidium zu wenden.

Füxe haben sich in allen Angelegenheiten an den Fuxmajor zu wenden (Ausnahme: Art. 20, t.a. an off und h'off kann nur durch Präsidium erteilt werden).

Art. 32

Das Präsidium kann wegen Kommentübertretungen nur am BC zur Rechenschaft gezogen werden.

Art. 33

Verlangt ein Bursch das Wort, so tut er dies mit der Formel: „Präsidium (Contra), rogo verbum.“ Das Präsidium antwortet nach Belieben mit: „Habeas“ oder „Non habeas.“

Für die Burschen verlangt, sofern eingesetzt, das Contra das Wort mit der Formel: „Präsidium, rogo verbum pro N.N.“

Für die Füxe verlangt der Fuxmajor das Wort mit der Formel: „Präsidium, rogo verbum pro vulpe N.N.“

Das erteilte Wort kann vom Präsidium nach freiem Ermessen wieder entzogen werden.

Art. 34

Jedes Mitglied des Bierstaates ist bei allgemeinem Cantus zum Mitsingen verpflichtet. Während des Colloquiums ist Singen und/oder Musizieren verboten.

III. Geselligkeit und Bierverkehr

Art. 35

Als Ausdruck der Freundschaft trinken wir einander zu. Mit unangekneiptem Stoff: Blume, Perle, Diamant oder Ganzem; mit angekneiptem Stoff oder Halbem einen Sympathiestreifen.

Art. 36

Zugetrunken wird mit den Worten: „N. meine Blume, Perle, usw.“ Fuxen löffeln sich nach dem Zutrunk nur, wenn erwidert wird.

Art. 37

Einer Corona wird mit den Worten „Corona, gestatte mir, meine Blume, Perle, usw.“ oder ähnlich zugetrunken. Das Nachsteigen ist freigestellt. Fuxen löffeln sich trotzdem auf Kommando des Fuxmajors.

Art. 38

Der Fuxe trinkt einem Burschen oder AH zu, indem er sagt: „Hoher NN, gestatte mir, diese meine Blume (Perle etc.) dankeshalber und ganz speziell zuzutrinken.“ Wenn der Höhergestellte erwidert: „Genehm!“, so nimmt der Fuxe einen kräftigen Schluck. Anschliessend sagt der Fuxe: „Fux löffelt sich!“, und löffelt sich bis zum „satis“ des Höhergestellten.

Der Höhergestellte kann auch Mitziehen und solange dieser trinkt, zieht der Fuxe mit. Anschliessend löffelt sich der Fuxe bis zum „Satis.“ In jedem Fall hat der Höhergestellte den Stoff zu bezahlen. Bei „nicht-genehm“ muss der Höhergestellte den Stoff nicht bezahlen und der Fuxe darf denselben Stoff nicht mehr zutrinken.

Art. 39

Wird einem „speziell“ zugetrunken, so ist das Mit- oder Nachsteigen freigestellt. AHAH wird stets speziell zugetrunken. Fuxen trinken auch Burschen nur speziell zu.

Art. 40

Wer keinen Stoff hat, nimmt den Zutrunk an mit den Worten: „Bitte speziell, steige nach, sobald Stoff vorhanden.“

Will jemand nicht mit- oder nachsteigen, so bemerkt er dies mit „bitte speziell,“ Fuxen ausgeschlossen. Der Zutrinkende entspricht dem Gesuch gewöhnlich mit „habeas“ ist aber nicht dazu verpflichtet.

Art. 41

Wird jemandem „speziell sine sine“ zugetrunken, gilt dies als besondere Ehrung und wird nicht erwidert.

Art. 42

Bezahlter Stoff wird „dankeshalber ganz speziell“ zugetrunken.

Art. 43

Wenn jemand von seinem vollen Glase wegläuft, ohne es angekneipt zu haben, oder ein volles Glas in seiner Anwesenheit 5 Bierminuten unangekneipt lässt, so haben sich die Füxe durch „Abfassen“ desselben zu erbarmen. Das leere Glas wird zurückgegeben mit der Bemerkung: „Abgefasste Blume von N.N. mit schäbiger Pfütze zurück.“

Wer abfasst, sorgt für neuen Stoff.

Art. 44

Wer Biertempus erhält, hat während der vom Spender festgesetzten Zeit Freibier. Davon ausgenommen sind Stoffe für Bierduelle, Blume pro poena und Herauspauken.

Art. 45

Als Bierspiele kennt die Waldstättia:

1. Pappenheimer,
2. Biermette,
3. Hammerschmied.

Art. 46

Zur Steigerung der Fröhlichkeit kann auf Anordnung des Präsidiums Bieranarchie oder umgekehrter Bierstaat erklärt werden, unter Vertauschung der Rechte von Burschen und Füxen. Der reguläre Fuxmajor ernennt das Präsidium und den Fuxmajor. Die Burschen nehmen die Plätze der Füxe ein und umgekehrt.

Ihre Aufhebung kann jederzeit erfolgen und geschieht durch das rechtmässige Präsidium.

Alle Bierstrafen sind nach Aufhebung der Bieranarchie aufgehoben.

IV. Salamander

Art. 47

Der Salamander ist die höchste studentische Ehrbezeugung und soll nur in ausserordentlichen Fällen gerieben werden. Nur das Präsidium oder mit dessen Bewilligung ein bierehrlicher Bursch darf ihn kommandieren.

Der Salamander geht folgendermassen vor sich:

Der Kommandierende kündigt den Salamander rechtzeitig an, damit die Corona Stoff besorgen kann und fragt dann an: „Sind die Stoffe präpariert?“ Die Corona antwortet: „Sunt / Non sunt.“ Auf das Kommando: „Ad exercitium salamandri Corona surgite!“ erheben sich alle und ziehen die Mütze. Der Kommandierende fährt fort: „In honorem nostri amicissimi N.N. salamander fiat, eins, zwei, drei, los, bibite ex, bibite maxime!“

Während zweier gedehnter „eins, zwei, drei“ wird nun mit den Gläsern auf dem Tisch gerasselt; beim dritten „eins, zwei, drei“ werden die Gläser kräftig auf den Tisch gesetzt. Es folgt der Cantus „Cerevisiam bibunt homines.“ Präsidium erklärt darauf: „Salamander ex!“

V. Allgemeine Promotionen

Art. 48

Die feierliche Aufnahme in den Fuxenstall erfolgt durch die Fuxenrezeption. Ein bierehrlicher Bursche hat dabei die Fahne zu halten. Das Comitee steht der Fahne zur Seite. Der Fuxmajor fragt das Präsidium an: „Kann die Rezeption steigen?“ Bejaht das Präsidium die Frage, so ruft der Fuxmajor

den ersten Aufzunehmenden zu sich. Dieser wird in die Waldstättia-Fahne gewickelt. Der Fuxmajor fährt dann mit den folgenden Worten fort: „Ego N.N., vulpium major, te recipio in nomine cerevisiae, in civitatem amicitiae et in locum fidelitatis, ut sis vulpis in oboedientia. Nomen tuum sit: N.N.“ Dem neuen Mitglied werden die Mütze und das Band überreicht. Dann der Fuxmajor laut gegen die Corona: „Wer ist Fux?“ Die Corona antwortet: „N.N.“ Danach der Fuxmajor: „Was ist N.N.?“ Die Corona: „Fux.“

Das Präsidium kommandiert auf die neuen Füxe einen Salamander.

Art. 49

Durch die Burschenpromotion vollzieht sich nach erfolgreich bestandenem Burschenexamen die Aufnahme in den Burschensalon. Sie findet auf einer vom Präsidium bestimmten Kneipe statt. Der Fuxmajor ruft die zu burschifizierenden Fuxen zu sich, nimmt ihnen das Fuxenband ab, bindet es ihnen um den linken Oberarm und führt ihn vor das Präsidium mit den Worten: „Melde Fux N.N. aus dem Fuxenstall ab!“

Es folgt darauf die durch das Präsidium durchgeführte Burschenpromotion. Ein bierehrlicher Bursche hat dabei die Fahne zu halten. Das Comitee steht der Fahne zur Seite. Der zu promovierende wird in die Fahne gewickelt, während das Präsidium folgenden Receptionsspruch sagt:

„Ego NN, pro tempore waldstaettiae senior, te NN. recipio in ordinem burschiorum et in orbem amicitiae, ut scientiam curares, virtutem appetas et vivas sententiam nostram: vincit veritas!“

Daraufhin wird dem neuen Burschen das Burschenband über den Anzug gestreift und das Präsidium wendet sich daraufhin mit den folgenden Worten an die Corona: „Wer ist Bursch?“ Die Corona antwortet: „N.N.“ Präsidium: „Was ist N.N.?“ Corona: „Bursch!“

Es steigt ein Salamander auf den Neoburschen.

VI. Bierduelle

Art. 50

Bricht ein elender Bierstreit aus, so sollen sich Brummer und Gebrummter in einem fairen Bierduell messen. Auf die Duellfrage: „N.N. Bierjunge!“ hat der Gebrummte sofort mit „Sitzt“ oder „sitzt nicht“ zu reagieren, ausser er sei bierkrank. Der Gebrummte bestimmt den Bierrichter, Zeit und Ort. Soll der Bierjunge steigen, so hat der Bierrichter dem Brummer davon Mitteilung zu machen, bevor er das Präsidium um Silentium anfragt.

Das Bierduell kann inter tres oder in der Corona ausgetragen werden. Bei inter tres suchen sich die Drei selber einen geeigneten Ort, die Corona bleibt von diesem Duell unberührt. Es können Sekundanten hinzugezogen werden.

Art. 51

Während der Kneipe muss der Bierjunge am gleichen Abend, ausserhalb derselben bis zur nächsten solchen (inklusive) ausgetragen werden. Nichterfüllung ist ein Grund für einen BV für den Schuldigen.

Art. 52

Zwischen Burschen und Füxen, wie auch zwischen Bierehrlichen und Bierscheissern, können keine Bierduelle ausgetragen werden.

Art. 53

Wählt der Gebrummte einen Sekundanten, so hat auch der Brummer dasselbe zu tun.

Art. 54

Soll der Bierjunge steigen, so haben sich Brummer und Gebrummte eine Blume anzuschlallen. Es muss noch Nebenstoff vorhanden sein. Der Bierrichter, nachdem er vom Präsidium Silentium erhalten hat, kommandiert: „Silentium in nomine! Es ist ein elender Bierstreit ausgebrochen zwischen dem Brummer N.N. und dem Gebrummten N.N. Kann der Bierstreit gütlich gelöst werden?“ Wenn dem nicht der Fall ist, hält der Bierrichter die beiden Kontrahenten an, sich kurz vorzustellen. Nach der

Vorstellung der beiden Streiter führt der Bierrichter das Duell aus. Er bestimmt die Kommandi und das Losungswort und lässt die Kontrahenten gegeneinander trinken.

Art. 55

Der Bierrichter kann jederzeit das Duell unterbrechen und die Stoffe vertauschen lassen. Er entscheidet ex cathedra, wer gewonnen hat (resp. ob der Bierjunge unentschieden ausgegangen ist). Sind Sekundanten vorhanden, so lässt der Bierrichter diese bei den jeweiligen Beurteilungen zu Wort kommen. Der Bierrichter hat jedoch das letzte Wort.

Art. 56

Die Beurteilung des Bierjungen erfolgt aufgrund folgender Fakten:

1. Mehr als tropfenweises Bluten;
2. Grösserer Resten im Glase (Nagelprobe);
3. Späteres Abstellen des Glases oder zu spätes resp. unrichtiges Aussprechen des Losungswortes.

Die aufgezählten Kriterien können kumulativ oder alternativ angewendet werden. Dem Bierrichter kommt dabei grosses Ermessen zu.

Art. 57

Die Kosten eines Bierduells trägt der Besiegte.

Art. 58

Endet ein Bierjunge unentschieden, so geht das Bierduell weiter. Der Verlierer des letzten Duells bezahlt alle Kosten.

VII. Strafen

Art. 59

Verstösse gegen den Komment und Ungehörigkeiten am Biertisch werden mit Bier-, eventuell Ehrenstrafen geahndet. Bierstrafen werden grundsätzlich mit Bier getrunken, Ausnahme davon ist die Produktion.

Art. 60

Kompetent in Strafsachen, sofern der Komment nichts anderes bestimmt, sind:

1. Jeder bierehrliche Bursche;
2. Jedes ältere Semester dem jüngeren gegenüber;
3. Präsidium, Contra und Fuxmajor;
4. Der BC.

Art. 61

Als Bierstrafen kennt der Komment:

1. Einhängen: Rinnen lassen; in die Kanne schicken; löffeln lassen;
2. Bierverschiss (BV);
3. Bierinterdikt.

Art. 62

Das Einhängen oder „pro poena“ - Trinken kann für jedes leichtere Vergehen in Komment-Sachen verhängt werden.

Das höchste zulässige Quantum ist ein Ganzes.

Art. 63

Das „In-die-Kanne-schicken“ geschieht von jüngeren Semestern gegenüber älteren durch Rekommandation beim Präsidium.

Während der allgemeinen Tempora und während des hochhoffiziellen Teils einer Kneipe muss auch das ältere Semester das jüngere beim Präsidium (resp. Contra) rekommandieren.

Art. 64

Der BV (Bierschiss) ist der Verlust der Bierehre und aller damit verbundenen Rechte. Der Bierscheisser hat sich seinen Stoff selbst zu leisten.

Auch Bierscheisser unterstehen weiterhin dem Komment und haben sich zu benehmen.

Art. 65

Insbesondere ist dem Bierscheisser verboten:

1. Eine Bierfunktion vorzunehmen;
2. Mit Bierehrlichen zu verkehren.

Art. 66

Zur Verhängung des BV sind kompetent:

1. An der Kneipe das Präsidium;
2. Den Füxen gegenüber auch der Fuxmajor;
3. Am Biertisch das jeweilige Präsidium.

Art. 67

Das Präsidium selbst kann nicht rekommandiert werden, untersteht jedoch dem Komment.

Art. 68

Die Verhängung des BV geschieht mit den Worten: „Silentium, N.N. befindet sich im Einfachen (resp. geht über den Einfachen in den Zweifachen; usw.).“

Art. 69

In den einfachen BV fällt wer grobe Unkenntnis des Komments verrät oder auf denselben ulkt, namentlich:

1. Wer an der Kneipe ohne Ermächtigung das Wort ergreift oder eine Bierfunktion vornimmt;
2. Wer Würde, Rang oder Ehre eines Waldstätters verkennt;
3. Wer mit einem Bierscheisser bierehrlich verkehrt;
4. Wer rechtmässig angerufen, sich weigert, als Sekundant oder Bierrichter zu funktionieren;
5. Wer dem dictum praesidii nicht nachkommt;
6. Wer die Tempora missbraucht;
7. Wer einem dictum pro poena nicht nachkommt;
8. Wer andere als in diesem Komment gebräuchliche Rechte anruft;
9. Füxe, die Art. 21 zuwiderhandeln;
10. Wer eine Bierschweineerei anrichtet (grösser als ein Bierdeckel);
11. Wer am Stamm mit Gegenständen wirft;
12. Wer grob gegen allgemeine Höflichkeitssitten verstösst.

Art. 70

Während der Kneipe hat sich der Bierscheisser am selben Anlass, ausserhalb derselben bis zur nächsten offiziellen (exklusive) herauszukneipen.

Art. 71

Das Herauspauken geschieht folgendermassen: Der Bierscheisser ruft einen bierehrlichen Burschen als Biervermittler an, der mit Erlaubnis des Präsidiums Silentium inter tres (je nach Teilnehmer) gebietet und erklärt: „N.N. trinke sich aus dem Einfachen,“ worauf der Bierscheisser einen Ganzen trinkt. Der Bierrichter erklärt darauf dem Präsidium: „Hohes Präsidium, komme nicht umher, dir NN wieder in den Angestammten zu empfehlen.“ Darauf erklärt das Präsidium der Corona, dass der betreffende wieder Bier-, Wein-, Weib und Schnapsehrlich sei.

Art. 72

Zur Erheiterung der Corona und zur Hebung der Stimmung kann der Bierscheisser, anstatt sich herauszutrinken, auch herausproduzieren. Dies kann auch auf Anordnung des Präsidiums geschehen.

Das Präsidium entscheidet, ob die Produktion genügend war, um den Bierscheisser wieder in den Angestammten zu lassen

Art. 73

Bierinterdikt ist das Verbot des Trinkens während einer gewissen Zeit. Es kann ausser vom BC nur vom Präsidium und den Füxen gegenüber vom Fuxmajor verhängt werden.

Das Bierinterdikt suspendiert während seiner Dauer von allen eingegangenen Bierverpflichtungen. In seinen übrigen Pflichten ist der Pönitent hingegen den übrigen bierehrlichen Mitgliedern gleichgestellt.

Art. 74

Als Ehrenstrafe kennt der Kommet das „Offizielle Heimschicken.“

Wer offiziell heimgeschickt wird, hat sich auf direktem Weg auf seine Bude zu begeben.

IX. Trauerkommers

Art. 75

Der Trauerkommers wird eröffnet mit den Worten: „Trauerkommers in honorem amicissimi nostri N.N. incipit!“ Es steigt in cumulo der Cantus „Es hatten drei Gesellen.“ Hierauf wird ein kurzes Colloquium eingeschaltet. Ein dem Verstorbenen nahestehender AH oder das Präsidium widmet dem Abgeschiedenen einen kurzen Nachruf. Nach abermaligem Colloquium werden die Lichter im abgedunkelten Lokal gelöscht. Als einzige Beleuchtung dient eine Flamme (Salz und Brennsprit), die vor dem Präsidium aufgestellt ist. Vor dem leeren Stuhle des Verstorbenen, der sich in der Mitte des Tisches, neben demjenigen des Präsidiums befindet, brennt eine Kerze unmittelbar vor seinem Glase. Alle Stoffe, ausser dem für den Salamander bestimmten, müssen ausgetrunken werden. Es steigt der Trauersalamander (... in memoriam NN defuncti Salamander fiat...).

Nach dem Salamander ergreift das Präsidium das Glas des Verstorbenen mit den Worten: „Unsere Gläser sind leer, nur eines ist noch voll; der es trank, der ist nicht mehr. Höre es, toter Bruder: ich trinke dir dein letztes Glas.“ Das Präsidium trinkt das Glas zur Neige. Mit den Worten: „Wie dein Leib zerbrochen, zerbreche ich das Glas,“ zersplittert er das Glas auf dem Boden. Mit den Worten: „Wie der Tod Dein Lebenslicht ausgeblasen, so lösche ich diese Kerze“ löscht das Präsidium die Flamme.

Es wird der Cantus gesungen: „Ist einer unserer Brüder dann geschieden.“ (Letzte Strophe des Cantus „Vom hoh'n Olymp herab“).

Das Präsidium erklärt hiernach den Trauerkommers ex. Unter Silentium triste verlassen alle das Lokal.

C. Farbenkommet

Art. 76

Der Couleurpiff der Waldstättia geht nach der Zeile: „Nimmt die alte rote Mütze“ nach der Melodie „Heil dir Stadt am Seegelände“.

Art. 77

Jedes aktive Mitglied und jeder Fux trägt Band und Mütze der Waldstättia.

Die Farben bestehen aus der dunkelroten Tellermütze, dem dunkelrot-weiss-grünen Band für die Burschen und dem dunkelrot-weissen Band für die Füxen.

Die AV Waldstättia kennt nur die Tellermütze als Kopfbedeckung.

Art. 78

Die Farben werden getragen:

1. An hochoffiziellen Anlässen;
2. An offiziellen Anlässen, ausser wenn das Präsidium davon dispensiert;
3. Von Delegationen der Verbindung innerhalb des StV sowie bei anderen farbentragenden Verbänden und Verbindungen;

4. Bei übrigen Anlässen, wenn das Komitee oder der AC (resp. BC) es wünschen, befehlen oder beschliessen.

Art. 79

Das Band wird von der rechten Schulter über die Brust getragen, rot nach oben. Der Senior trägt beide Bänder gekreuzt, das Burschenband unter dem Seniorenband von rechts nach links. Der Fuxmajor trägt ebenfalls beide Bänder gekreuzt, das Burschenband unter dem Fuxenband von rechts nach links.

Art. 80

Mütze und Band sind immer in gutem Zustand zu halten.
Mütze und Band sind immer zusammen zu tragen.

Art. 81

In Couleurs trägt man alternativ:

1. Festliche Kleidung: am Ball;
2. Dunklen Anzug oder Costume (entsprechend festlich für Damen: z.B. Hosenanzug oder Rock) an hochoffiziellen Anlässen, Anlässen des Schw. StV, als Delegation, wenn am besuchten Anlass üblich, nach Weisungen des Präsidiums oder Beschluss des BC;
3. Anständige Alltagskleidung: offizielle und inoffizielle Anlässe.

Art. 82

Nicht couleurfähig ist:

1. Das Tragen grösserer Gegenstände; Damen und Höhergestellten wird das Gepäck jedoch abgenommen;
2. Jede sportliche Betätigung;
3. Das Pfeifen (ausgenommen Couleurfiff).

Art. 83

Grundsätzlich wird die Mütze aufbehalten, sofern wenigstens drei farbentragende Studenten zusammen sind.

Art. 84

Die Mütze wird gezogen:

1. Beim Grüssen;
2. Wenn das Präsidium, ein Gast oder ein AH zu offizieller Rede das Wort ergreift;
3. Beim Essen mit Messer und Gabel.

Art. 85

Man steht auf und zieht Mütze und hält sie mit der rechten Hand senkrecht auf Brusthöhe:

1. Beim Absingen des Riesenkampfes, Couleur- und Fuxenstrophe (Fuxen);
2. Beim Absingen der Couleur- und Burschenstrophen anderer Verbindungen;
3. Beim Vortragen von Produktionen;
4. Beim Anstrophen von Liedern;
5. Bei erteiltem Verbum.

D. Chargieren

Art. 86

Chargiert wir bei feierlichen Anlässen und bei repräsentativem Auftreten, auf Anweisung des Seniors, sowie auf Anweisung des AC/ BC.

Art. 87

Die Fahne wird stets von mindestens zwei Personen begleitet.

Art. 88

Für Chargierungen mit Fahnen an auswärtigen Anlässen bestimmt das Präsidium die Personen. Mindestens eine davon muss Bursche sein.

Art. 89

Chargierte grüssen mit Mützen ziehen.

Art. 90

Chargierte tragen schwarzen Anzug (Art. 82 Ziff.2) und schwarze Schuhe, Schärpe über dem Kittel sinngemäss wie das Band, weisse Handschuhe und Band (unter der Schärpe). Der Fuxmajor trägt dazu den Fuxschwanz.

Art. 91

Der Fahngruss ist eine feierliche Reverenz. Der Fahnenträger gibt das Kommando. Die Chargierten treten im Gleichschritt vor. Die Eskorte zieht die Mütze, während die Fahne das Kreuzzeichen macht. Anschliessend begeben sich die drei Chargierten an die ihnen zugewiesenen Plätze.

Art. 92

Der Fahngruss tritt in der Kirche beim Ein- und Auszug an Stelle der Kniebeugung.

Art. 93

Bei der Wandlung wird die Fahne zuerst in den Kort gehoben und zweimal langsam gesenkt und wieder gehoben (beim Kreuzzeichen über den Gaben, beim hochhalten der Hostie und beim Hochhalten des Weines). Die Eskorte zieht die Mütze.

Art. 94

Der Fahnenkuss wird einer neugeweihten Fahne erwiesen. Die Kommandi werden wie beim Fahngruss gegeben. Die Fahne wird nicht geschwungen. Stattdessen berühren sich die beiden Fahnen dreimal unter der Spitze, zuerst von rechts, dann von links.

E. Schlussbestimmungen

Art. 95

Alle früheren Rechte und durch Usus entstandenen Einrichtungen, die diesem Komment widersprechen, sind hiermit aufgehoben und verpönt.

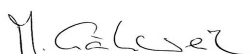
Dieser Komment ersetzt den mündlichen Komment und tritt mit seiner Annahme durch den BC der AV Waldstättia vom 07. November 2007 in Kraft.

Luzern, im Januar 2008

Der Senior:

Die Aktuarin:





Luzi Meyer v/o Botta

Mirjam Gähweiler v/o Memphis